

**Satzung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln
über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaussfall-,
Auslagenentschädigung und Sitzungsgeld
an Mitglieder der Verbandsorgane
(Entschädigungssatzung)
in der Fassung der ersten Änderungssatzung
vom 15. Februar 2012**

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform, die zu verwenden ist, wenn die genannte Person weiblich ist.

Aufgrund des § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln in ihrer Sitzung vom 15. Februar 2012 folgende erste Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln vom 31. Januar 2006 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 22 vom 08.06.2006) beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Mitglied der Verbandsorgane (Verbandsversammlung und Verbandsausschuss) und die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für den Wasserversorgungsverband Land Hadeln wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen bestehen im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der Verbandsorgane und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird für den vollen Monat im voraus gezahlt. Die Zahlung beginnt jeweils mit Beginn der Wahlperiode oder mit dem Monat, in dem die Wahl zu einer besonderen Funktion oder ehrenamtlichen Tätigkeit, die zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung berechtigt, angenommen wird; sie endet mit Ablauf der Wahlperiode der Verbandsversammlung oder mit Ablauf des Monats in dem die Wahl zu besonderer Funktion oder die ehrenamtliche Tätigkeit endet.
- (3) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Ansprüche nach der Niedersächsischen Gemeindeordnung auf Ersatz des durch die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit und durch die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie an Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen usw. innerhalb des Verbandsgebietes, zu denen von der Verbandsversammlung, dem Verbandsausschuss oder dem Geschäftsführer geladen wird, entstandenen Auslagen abgegolten. Wenn die Satzung es vorsieht, werden daneben Aufwendungen für eine Kinderbetreuung (§ 4), Aufwendungen für Verdienstaussfall (§ 5) und Fahrkostenentschädigung (§ 6) erstattet sowie Reisekosten (§ 7) gewährt.

**§ 2
Aufwandsentschädigung**

- (1) Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten als Aufwandsentschädigung als monatlichen Pauschalbetrag
 - a) der Verbandsvorsteher in Höhe von 250,00 EUR
 - b) die Stellvertreter des Verbandsvorstehers in Höhe von 90,00 EUR
- (2) Mit Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 sind auch die Aufwendungen für eine Kinderbetreuung abgegolten.

- (3) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte oder ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht, so entfällt die Zahlung für die über drei Monate hinausgehende Zeit mit Ablauf des Monats, in dem die Dreimonatsfrist endet. Der jeweilige amtierende Vertreter erhält dann die Aufwandsentschädigung des Vertretenen unter Wegfall der eigenen Aufwandsentschädigung.

§ 3 Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses, denen keine Aufwandsentschädigung nach § 2 zusteht, erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 45,00 EUR für die Teilnahme an Sitzungen oder Besprechungen usw. Das Sitzungsgeld wird auch an Ersatzpersonen von Mitgliedern der Verbandsversammlung bei Teilnahme an den Sitzungen im Vertretungsfall gezahlt.
- (2) Die Ersatzpersonen der Mitglieder des Verbandsausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 45,00 EUR.
- (3) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 4 Aufwendungen für eine Kinderbetreuung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses, denen keine Aufwandsentschädigung nach § 2 zusteht sowie Ersatzpersonen im Vertretungsfall, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.
- (2) Die tatsächlich entstandenen notwendigen und nachgewiesenen Aufwendungen für eine Betreuung von Kindern im Alter bis zu 14 Jahren werden bis zu einer Höhe von 8,00 € je angefangene Stunde – höchstens acht Stunden je Tag – erstattet; soweit die Betreuung durch andere Personen z. B. Familienmitglieder, die auch sonst bei Abwesenheit des Anspruchsberechtigten an der Kinderbetreuung beteiligt sind, nicht möglich ist.

§ 5 Verdienstaussfall

- (1) Neben den Aufwandsentschädigungen nach § 2 und dem Sitzungsgeld nach § 3 haben die Mitglieder der Verbandsorgane Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalls nach § 39 Absatz 5 NGO.
- (2) Der Anspruch auf Verdienstaussfall wird nach § 39 Absatz 5 Satz 2 NGO auf 13,00 € je Stunde begrenzt. Der Pauschalstundensatz nach § 39 Absatz 5 Satz 6 NGO beträgt 6,50 €.
- (3) Verdienstaussfallentschädigung wird nur für die Zeit gewährt, die innerhalb der normalen täglichen Arbeitszeit des Berechtigten liegt, jedoch für höchstens 8 Stunden täglich.
- (4) Die Zahlung einer Verdienstaussfallentschädigung kann bei unselbstständig tätigen Personen auf Antrag der Berechtigten direkt an den Arbeitgeber geleistet werden.
- (5) Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für Ersatzpersonen im Vertretungsfall.

§ 6 Fahrkostenentschädigung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsorgane sowie die Ersatzpersonen im Vertretungsfall erhalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für notwendige Fahrten innerhalb des Verbandsgebietes vom Wohnort zum Sitzungsort oder Dienstort und zurück ohne Rücksicht auf die Art des benutzten Verkehrsmittels eine Entschädigung für die entstandenen Fahrkosten.
- (2) Diese Entschädigung beträgt:
- a) für den Verbandsvorsteher sowie die Stellvertreter
des Verbandsvorstehers 10,00 € / Monat
 - b) für die weiteren Mitglieder der Verbandsorgane 10,00 € / Sitzung, Besprechung usw.
- (2) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 7 Reisekostenvergütung

Die für den Verband ehrenamtlich Tätigen erhalten für vom Verbandsvorsteher angeordnete Dienstreisen nach Orten außerhalb des Verbandsgebietes Reisekostenvergütung nach Maßgabe der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Otterndorf, den 31.01.2006

Wasserversorgungsverband Land Hadeln

Böhm
Verbandsvorsteher

Heitsch
Geschäftsführer

Erste Satzung vom 15. Februar 2012 zur Änderung der Entschädigungssatzung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln vom 31. Januar 2006.

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 28 vom 12.07.2012

Die Änderungen sind im Satzungstext eingearbeitet.

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 15. Februar 2012 in Kraft.